Mag. Werner Jarec, LL.M. (WU)

Richter des Landesgerichtes Korneuburg

An

das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (post.pers6@bmdw.gv.at) zur Zahl BMDW - 15.875/0091 - Pers/6/2018

die Frau Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg (praesidium.korneuburg@justiz.gv.at)

Betrifft: Begutachtungsverfahren Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG (67/ME XXVI. GP)

Korneuburg, 17.8.2018

Zu dem im Betreff genannten Entwurf gebe ich folgende

Stellungnahme

ab:

1. Bestätigung der Bundesregierung

Die Behörde hat ein standortrelevantes Vorhaben binnen Jahresfrist zu beurteilen, widrigenfalls der Antrag als genehmigt gilt. Hingegen ist für die Entscheidung der Bundesregierung, ob ein standortrelevantes Vorhaben vorliegt, keine Frist vorgesehen. Wie die Erl (5) richtig erkennen, handelt es sich bei der Halbjahresfrist des vorgeschlagenen § 7 Abs 1 nur um eine Veranschlagung. Weiters stellt die Trennung in eine Entscheidung der Bundesregierung und eine darauf fußende Verordnung eine entbehrliche Verdoppelung der Verfahrensschritte dar. Schließlich ist die Rechtsnatur der Bestätigung der Bundesregierung weder dem Entwurf noch den Erl zu entnehmen. Es möge geprüft werden, ob nicht die Verordnung als einzige Rechtsquelle ausreicht, zumal allein dieser der Rechtsschutz des Art 139 B-VG zugutekommt. Die Entscheidung der Bundesregierung hingegen ist einer rechtsstaatlichen Kontrolle nicht zugänglich.

Die Bestimmung sollte daher lauten:

§ 7 (1) Die Bundesregierung entscheidet über Anträge nach § 3 Abs 1 binnen 6 Monaten. Wird dem Antrag stattgegeben, erlässt die Bundesregierung eine Verordnung, mit der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde. In allen anderen Fällen ist das Verfahren einzustellen.

§ 7 (2) Eine Verordnung nach § 7 Abs 1 tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Die §§ 8 und 9 des Entwurfes können entfallen.

2. Verfahrensbesonderheiten

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten, die im 2. Hauptstück zusammengefasst sind, lesen sich so, als würden sie für alle Verfahren nach dem UVP-G 2000 gelten; die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung spielt nur für die Besonderheiten des § 11 Abs 3 und 5 des Entwurfes eine Rolle. Dieses Verständnis legen auch die Erl (4 und 5) nahe. Die Überschrift des 2. Hauptstückes enthält jedoch einen Verweis darauf, dass die Anwendung der in diesem Hauptstück geregelten verfahrensrechtlichen Besonderheiten einen positiven Beschluss der Bundesregierung nach § 7 Abs 1 des Entwurfes voraussetzt. Diese Diskrepanz möge aufgeklärt werden. Etwa könnten die entbehrlichen Hinweise in § 11 Abs 3 und 5 des Entwurfes entfallen.

3. Zivilrechtliche Auswirkungen

Der Entwurf lässt außer Acht, dass die Ausgestaltung eines Genehmigungsverfahrens Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Ansprüche von Nachbarn hat. Zufolge § 364 Abs 2 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstücks dem Nachbarn die von dessen Grundstück ausgehenden Immissionen insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Ausmaß überschreiten und die ortsübliche Benützung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Der im Rahmen der 3. Teilnovelle eingefügte § 364a ABGB schränkt dieses Recht wie folgt ein: "Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund in einer dieses Maß überschreitenden Weise verursacht, so ist der Grundbesitzer nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde." UVP-pflichtige Anlagen erfüllen den Begriff der behördlich genehmigten Anlage, da Nachbarn eine immissionsbezügliche Parteistellung eingeräumt ist (*Kerschner/Wagner* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB³ § 364a Rz 90).

Es muss daher überlegt werden, ob die Neugestaltung des Verfahrens dazu führt, dass § 364a ABGB nicht mehr anwendbar ist. Der Oberste Gerichtshof hat die Einschränkung des Untersagungsanspruchs nach § 364a ABGB nur in Fällen angenommen, in denen die Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn in derselben oder doch in gleich wirksamer Weise vorgesehen ist wie im früheren Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung. Fehlt es bei einer mangelnden Beteiligungsmöglichkeit eines betroffenen Nachbarn ("behördliche Verhandlung" iSd § 364a ABGB) am Vorliegen einer "behördlich genehmigten Anlage" iSd § 364a ABGB, bleibt es weiter beim Grundtatbestand des § 364 ABGB (8 Ob 128/09w). Der OGH vertrat die Auffassung, dass bei verfassungs- und europarechtskonformer Interpretation im Falle einer mangelnden Beteiligungsmöglichkeit des betroffenen Nachbarn keine "behördlich genehmigte Anlage" iSd § 364a ABGB vorliegt

und dem beeinträchtigten Nachbarn daher der Untersagungstatbestand des § 364 ABGB unter den dort genannten Voraussetzungen zusteht (8 Ob 95/11w).

Ob die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen zu einer relevanten Schmälerung der Beteiligungsrechte der Nachbarn bewirkt, kann hier nicht beurteilt werden, letztlich werden es die Zivilgerichte zu klären haben. Im bisherigen Begutachtungsverfahren wurden bereits verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken geäußert (2, 4, 5, 7, 8, 10, 13-17, 19-24, 26, 29, 34-36, 39 und 44/SN-67/ME, entgegengesetzt nur 6, 18, 32 und 42/SN-67/ME). Die WKO weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Einschränkungen der Parteienrechte auch benachbarte Unternehmen beeinträchtigen (30/SN-67/ME, 8). Weder eine unklare Rechtslage noch die mangelnde Berücksichtigung der "nachbarrechtlichen" Aspekte, die ja auch eine Einschränkung des emittierenden Nachbarn (Anlagenbetreiber) darstellen (8 Ob 128/09w), dienen den Interesses der Projektwerber und des Wirtschaftsstandortes (vgl auch die Stellungnahme RA Mag, Kulka (44/SN-67/ME, 7). Sollte der Gesetzgeber die geäußerten verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken nicht ausräumen können, kann im Interesse der Projektwerber die Möglichkeit vorgesehen werden, auf die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen verzichten zu können (Opt Out, vgl. auch die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer 21/SN-67/ME, 9). In die gleiche Richtung argumentieren auch die Flughafen Wien AG (3/SN-67/ME, 6), die VERBUND AG (18/SN-67/ME, 1) und die Industriellenvereinigung (42/SN-67/ME, 5).

Die Bestimmung könnte lauten:

§ 13 (5): Das 2. Hauptstück ist nicht anzuwenden, wenn dies der Projektwerber im Genehmigungsantrag (§ 5 Abs 1 UVP-G 2000) beantragt.

oder:

§ 13 (5): Das 2. Hauptstück ist nur anzuwenden, wenn der Projektwerber im Genehmigungsantrag (§ 5 Abs 1 UVP-G 2000) nicht das Gegenteil beantragt.

4. Inkrafttreten

Nach § 17 des Entwurfes soll das Gesetz am 1. Jänner 2019 in Kraft treten, die Erl (6) nennen den 1. Jänner 2018. Das Inkrafttreten wäre klarzustellen.